

Amtsblatt der Europäischen Union

C 194



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

24. Juni 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 194/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*. 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 194/02 Rechtssache C-238/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. April 2014 — FLSmidth & Co. A/S/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung — Begründungspflicht — Zurechnung einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft — Haftung der Muttergesellschaft für die Zahlung der gegen die Tochtergesellschaft festgesetzten Geldbuße — Verhältnismäßigkeit — Verfahren vor dem Gericht erster Instanz — Angemessene Entscheidungsfrist) 2

2014/C 194/03 Rechtssache C-390/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich [vormals Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich] — Österreich) — Verfahren auf Betreiben von Robert Pflieger, Autoart a.s., Mladen Vucicevic, Maroxx Software GmbH, Ing. Hans-Jörg Zehetner/xx (Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 15 bis 17, 47 und 50 — Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten, unternehmerische Freiheit, Eigentumsrecht, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Grundsatz ne bis in idem — Art. 51 — Geltungsbereich — Durchführung des Unionsrechts — Glücksspiele — Restriktive Regelung eines Mitgliedstaats — Verwaltungsbehördliche und strafrechtliche Sanktionen — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit) 3

DE

2014/C 194/04	Rechtssache C-475/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék [vormals Fővárosi Bíróság] — Ungarn) — UPC DTH Särll/Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnökhelyettese (Telekommunikationssektor — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 56 AEUV — Richtlinie 2002/21/EG — Grenzüberschreitende Lieferung eines Rundfunk- und Fernsehprogrammpakets — Zugangsberechtigung — Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden — Registrierung — Niederlassungspflicht)	3
2014/C 194/05	Rechtssache C-26/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Kúria — Ungarn) — Árpád Kásler, Hajnalka Káslerné Rábai/OTP Jelzálogbank Zrt (Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 — Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln — Ausschluss von Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts betreffen, sofern sie klar und verständlich abgefasst sind — Verbraucherdarlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten — Klauseln in Bezug auf den Wechselkurs — Unterschied zwischen dem bei der Auszahlung des Darlehens anwendbaren Ankaufskurs und dem bei dessen Rückzahlung anwendbaren Verkaufskurs — Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als missbräuchlich eingestuften Klausel — Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive Bestimmung des nationalen Rechts — Zulässigkeit)	5
2014/C 194/06	Rechtssache C-209/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2014 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union (Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem — Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 329 Abs. 1 AEUV — Beschluss 2013/52/EU — Klage auf Nichtigerklärung wegen Verstoßes gegen die Art. 327 AEUV und 332 AEUV sowie gegen Völkergewohnheitsrecht)	6
2014/C 194/07	Rechtssache C-250/13: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Birgit Wagener/Bundesagentur für Arbeit — Familienkasse Villingen-Schwenningen (Vorabentscheidungsersuchen — Soziale Sicherheit — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft — Verordnung [EWG] Nr. 574/72 — Art. 107 Abs. 1 und 6 — Verordnung [EG] Nr. 987/2009 — Art. 90 — Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnung — Berücksichtigung der in der Schweiz bezogenen Familienzulagen bei der Berechnung der Zulagen für unterhaltsberechtigter Kinder [Kindergeld] durch einen Mitgliedstaat — Unterschiedsbetrag — Für die Umrechnung der Schweizerischen Familienzulagen in Euro zu berücksichtigender Zeitpunkt)	7
2014/C 194/08	Rechtssache C-267/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Nutricia NV/Staatssecretaris van Financiën (Kombinierte Nomenklatur — Tarifpositionen — Arzneiwaren im Sinne der Position 3004 — Begriff — Nahrungsmittelpräparate, die ausschließlich dazu bestimmt sind, unter ärztlicher Aufsicht durch eine Magensonde an Personen in ärztlicher Behandlung verabreicht zu werden — Getränke im Sinne der Unterposition 2202 — Begriff — Flüssige Nahrungsmittel, die dazu bestimmt sind, durch eine Magensonde verabreicht und nicht getrunken zu werden)	8
2014/C 194/09	Rechtssache C-280/13: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 4 de Palma de Mallorca — Spanien) — Barclays Bank SA/Sara Sánchez García, Alejandro Chacón Barrera (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 93/13/EWG — 13. Erwägungsgrund — Art. 1 Abs. 2 — Verbraucherverträge — Hypothekendarlehensvertrag — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Nationale Rechtsvorschriften — Ausgewogenes Vertragsverhältnis)	8
2014/C 194/10	Rechtssache C-365/13: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Ordre des architectes/État belge (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2005/36/EG — Art. 21 und 49 — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Zugang zum Architektenberuf — Befreiung vom Praktikum)	9
2014/C 194/11	Rechtssache C-34/14: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München (Deutschland) eingereicht am 24. Januar 2014 — Puma SE gegen Hauptzollamt Nürnberg.	10
2014/C 194/12	Rechtssache C-105/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Cuneo (Italien), eingereicht am 5. März 2014 — Strafverfahren gegen Ivo Taricco u. a..	10
2014/C 194/13	Rechtssache C-131/14: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 21. März 2014 — Malvino Cervati, Società Malvi Sas di Cervati Malvino/Agenzia delle Dogane, Agenzia delle Dogane — Ufficio delle Dogane di Livorno	11

2014/C 194/14	Rechtssache C-139/14: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 24. März 2014 — Mineralquelle Zurzach AG gegen Hauptzollamt Singen	12
2014/C 194/15	Rechtssache C-147/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 28. März 2014 — Loutfi Management Propriété intellectuelle SARL/AMJ Meatproducts NV und Halalsupply NV	12
2014/C 194/16	Rechtssache C-152/14: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) eingereicht am 1. April 2014 — AEEG/Antonella Bertazzi u. a.	13
2014/C 194/17	Rechtssache C-153/14: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. April 2014 — Minister van Buitenlandse Zaken/K und A	14
2014/C 194/18	Rechtssache C-156/14: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. April 2014 — Tamoil Italia/Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare	15
2014/C 194/19	Rechtssache C-158/14: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 4. April 2014 — A u. a., andere Partei: Minister van Buitenlandse Zaken.	15
2014/C 194/20	Rechtssache C-184/14: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 14. April 2014 — A/B.	16
2014/C 194/21	Rechtssache C-185/14: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 14. April 2014 — EasyPay AD, Finance Engineering AD/Ministerski savet na Republika Bgaria, Natsionalen osiguriteln institut	17
2014/C 194/22	Rechtssache C-196/14: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Aachen (Deutschland) eingereicht am 18. April 2014 — Horst Hoeck gegen Republik Griechenland	17
Gericht		
2014/C 194/23	Rechtssache T-468/08: Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Tisza Erőmű/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Selektivität — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit an den Staat — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Verteidigungsrechte — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Überschreitung von Befugnissen — Art. 10 des Vertrags über die Energiecharta)	19
2014/C 194/24	Rechtssache T-179/09: Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Dunamenti Erőmű/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die staatliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Neue Beihilfe — Betriebsbeihilfe — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit)	19
2014/C 194/25	Rechtssache T-637/11: Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Euris Consult/Parlament (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Übersetzungen ins Maltesische — Vorschriften zu den Modalitäten der Übermittlung der Angebote — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtbeachtung der Vorschriften für die Einreichung, um die Vertraulichkeit des Inhalts der Angebote vor Öffnung zu gewährleisten — Einrede der Unanwendbarkeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 98 Abs. 1 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1605/2002 — Art. 143 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2342/2002)	20
2014/C 194/26	Rechtssache T-17/12: Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Hagenmeyer und Hahn/Kommission (Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel — Nichtzulassung einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos — Nennung eines Risikofaktors — Rechtmäßigkeit des Verfahrens für die Zulassung von Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)	21

2014/C 194/27	Rechtssache T-170/12: Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Beyond Retro/HABM — S&K Garments (BEYOND VINTAGE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke BEYOND VINTAGE — Ältere Gemeinschaftswortmarke BEYOND RETRO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	21
2014/C 194/28	Rechtssache T-327/12: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2014 — Simca Europe/HABM — PSA Peugeot Citroën (Simca) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Simca — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	22
2014/C 194/29	Rechtssache T-575/12: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2014 — Pyrox/HABM — Köb Holzheizsysteme (PYROX) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PYROX — Ältere nationale Wortmarken PYROT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	23
2014/C 194/30	Rechtssache T-38/13: Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2014 — Pedro Group/HABM — Cortefiel (PEDRO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PEDRO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Pedro del Hierro — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Relative Eintragungshindernisse — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	23
2014/C 194/31	Rechtssache T-303/09: Beschluss des Gerichts vom 2. April 2014 — CIVR u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Rahmenregelung für Aktionen, die in Frankreich anerkannte branchenübergreifende Landwirtschaftsverbände zugunsten der vertretenen Landwirtschaftszweige durchführen — Finanzierung durch freiwillige Beiträge, die für obligatorisch erklärt wurden — Entscheidung, mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde — Rücknahme der Entscheidung — Erledigung)	24
2014/C 194/32	Rechtssache T-263/12: Beschluss des Gerichts vom 14. April 2014 — Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Rechtskraft — Begründungspflicht — Verpflichtung zur individuellen Mitteilung — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Zuständigkeit des Rates — Ermessensmissbrauch — Rechtsfehler — Begriff der Unterstützung der nuklearen Proliferation — Beurteilungsfehler — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	25
2014/C 194/33	Rechtssache T-680/13: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — K. Chrysostomides & Co. u. a./Rat u. a.	25
2014/C 194/34	Rechtssache T-75/14: Klage, eingereicht am 23. Januar 2014 — USFSPEI/Parlament und Rat.	26
2014/C 194/35	Rechtssache T-189/14: Klage, eingereicht am 24. März 2014 — Deza/ECHA	27
2014/C 194/36	Rechtssache T-216/14: Klage, eingereicht am 4. April 2014 — Volkswagen/HABM (EXTRA)	28
2014/C 194/37	Rechtssache T-218/14: Klage, eingereicht am 8. April 2014 — Mabrouk/Rat	29
2014/C 194/38	Rechtssache T-229/14: Klage, eingereicht am 11. April 2014 — Norma Lebensmittelfilialbetrieb/HABM — Yorma's (Yorma Eberl)	30
2014/C 194/39	Rechtssache T-250/14: Klage, eingereicht am 22. April 2014 — EEB/Kommission.	30
2014/C 194/40	Rechtssache T-254/14: Klage, eingereicht am 18. April 2014 — Warenhandelszentrum/HABM — Baumarkt Max Bahr (NEW MAX)	31
2014/C 194/41	Rechtssache T-257/14: Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Novomatic/HABM — Berentzen Mally Marketing plus Services (BLACK JACK TM).	32
2014/C 194/42	Rechtssache T-264/14: Klage, eingereicht am 22. April 2014 — Hansen/HABM (WIN365)	33
2014/C 194/43	Rechtssache T-267/14: Klage, eingereicht am 23. April 2014 — Zehnder Group International/HABM — Stiebel Eltron (comfotherm)	33

2014/C 194/44	Rechtssache T-277/14: Klage, eingereicht am 30. April 2014 — Mabrouk/Rat	34
2014/C 194/45	Rechtssache T-290/14: Klage, eingereicht am 29. April 2014 — Portnov/Rat	34
2014/C 194/46	Rechtssache T-311/14: Klage, eingereicht am 5. Mai 2014 — Seca Benelux u. a./Parlament.	35
2014/C 194/47	Rechtssache T-312/14: Klage, eingereicht am 28. April 2014 — Federcoopesca u. a./Kommission . . .	36
2014/C 194/48	Rechtssache T-276/08: Beschluss des Gerichts vom 9. April 2014 — Al-Aqsa/Rat.	37
2014/C 194/49	Rechtssache T-503/11: Beschluss des Gerichts vom 9. April 2014 — Al-Aqsa/Rat.	37
2014/C 194/50	Rechtssache T-139/12: Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Adler Mode/HABM — Cluett, Peabody (Fairfield)	37
2014/C 194/51	Rechtssache T-447/12: Beschluss des Gerichts vom 30. April 2014 — Visa Europe/Kommission	38
2014/C 194/52	Rechtssache T-132/13: Beschluss des Gerichts vom 28. April 2014 — Deweerdt u. a./Rechnungshof .	38
2014/C 194/53	Rechtssache T-175/13: Beschluss des Gerichts vom 28. April 2014 — Omega/HABM — Omega Engineering (Ω OMEGA)	38
2014/C 194/54	Rechtssache T-644/13: Beschluss des Gerichts vom 11. April 2014 — Serco Belgium u. a./Kommission	38
2014/C 194/55	Rechtssache T-156/14: Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2014 — Volkswagen/HABM (StartUp) . . .	38

Gericht für den öffentlichen Dienst

2014/C 194/56	Rechtssache F-140/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Alexandrou/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/231/12 — Zugang zu Dokumenten — Ablehnung des Zweitantrags auf Zugang zu den in den Zugangstests gestellten Multiple-Choice-Fragen)	39
2014/C 194/57	Rechtssache F-11/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Delcroix/EAD (Öffentlicher Dienst — Beamter — EAD — Leiter einer Delegation in einem Drittstaat — Versetzung an den Sitz des EAD — Vorzeitige Beendigung der Funktionen als Delegationsleiter)	39
2014/C 194/58	Rechtssache F-17/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Cocco/Kommission (Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Einstellung — Aufforderung zur Interessenbekundung EPSO/CAST/02/2010)	40
2014/C 194/59	Rechtssache F-34/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Alexandrou/Kommission (Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/231/12 — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Zugang zu Dokumenten).	40
2014/C 194/60	Rechtssache F-50/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2014 — A/Kommission (Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Unfall oder Berufskrankheit — Art. 73 des Statuts — Dauernde Teilinvalidität — Antrag auf Schadensersatz — Offensichtliche Unzulässigkeit).	41

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2014/C 194/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 184 vom 16.6.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 175 vom 10.6.2014

ABl. C 159 vom 26.5.2014

ABl. C 151 vom 19.5.2014

ABl. C 142 vom 12.5.2014

ABl. C 135 vom 5.5.2014

ABl. C 129 vom 28.4.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. April 2014 — FLSmidth & Co. A/S/Europäische Kommission

(Rechtssache C-238/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung — Begründungspflicht — Zurechnung einer Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft — Haftung der Muttergesellschaft für die Zahlung der gegen die Tochtergesellschaft festgesetzten Geldbuße — Verhältnismäßigkeit — Verfahren vor dem Gericht erster Instanz — Angemessene Entscheidungsfrist)

(2014/C 194/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: FLSmidth & Co. A/S (Prozessbevollmächtigter: M. Dittmer, advokat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und V. Bottka als Bevollmächtigte im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 6. März 2012, FLSmidth/Kommission (T-65/06), mit dem das Gericht die Entscheidung C(2005) 4634 der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E/38.354 — Industriesäcke) betreffend eine Absprache über die Festlegung der Preise und Absatzquoten nach geografischer Zone, die Aufteilung der Bestellungen der Großkunden, die Organisation abgestimmter Angebote auf bestimmte Ausschreibungen und die Schaffung von Mechanismen zum Austausch von Informationen über die Absatzmengen auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff teilweise für nichtig erklärt und die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße herabgesetzt hat — Zurechenbarkeit des Verstoßes

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die FLSmidth & Co. A/S trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 6.10.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich [vormals Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich] — Österreich) — Verfahren auf Betreiben von Robert Pflieger, Autoart a.s., Mladen Vucicevic, Maroxx Software GmbH, Ing. Hans-Jörg Zehetner/xx

(Rechtssache C-390/12) ⁽¹⁾

(Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 15 bis 17, 47 und 50 — Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten, unternehmerische Freiheit, Eigentumsrecht, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Grundsatz ne bis in idem — Art. 51 — Geltungsbereich — Durchführung des Unionsrechts — Glücksspiele — Restriktive Regelung eines Mitgliedstaats — Verwaltungsbehördliche und strafrechtliche Sanktionen — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2014/C 194/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (vormals Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beteiligte: Strafverfahren gegen Robert Pflieger, Autoart a.s., Mladen Vucicevic, Maroxx Software GmbH, Ing. Hans-Jörg Zehetner

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich — Auslegung der Art. 56 AEUV sowie 15 bis 17, 47 und 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Glücksspiele — Regelung eines Mitgliedstaats, die ein strafbewehrtes Verbot enthält, Glücksspielautomaten mit niedrigen Gewinnen („kleines Glücksspiel“) ohne eine von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnis zu betreiben — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Tenor

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, sofern diese Regelung nicht wirklich das Ziel des Spielerschutzes oder der Kriminalitätsbekämpfung verfolgt und nicht tatsächlich dem Anliegen entspricht, in kohärenter und systematischer Weise die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern oder die mit diesen Spielen verbundene Kriminalität zu bekämpfen.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 10.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék [vormals Fővárosi Bíróság] — Ungarn) — UPC DTH Sàrl/Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnökhelyettese

(Rechtssache C-475/12) ⁽¹⁾

(Telekommunikationssektor — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 56 AEUV — Richtlinie 2002/21/EG — Grenzüberschreitende Lieferung eines Rundfunk- und Fernsehprogrammpakets — Zugangsberechtigung — Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden — Registrierung — Niederlassungspflicht)

(2014/C 194/04)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék (vormals Fővárosi Bíróság)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UPC DTH S.á.r.l.

Beklagter: Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöksége

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Fővárosi Törvényszék (vormals Fővárosi Bíróság) — Auslegung von Art. 56 AEUV und Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 337, S. 37) — In einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, die über Satellit verbreitete Radio- und Fernsehprogrammpakete vermarktet und Dienstleistungen an in anderen Mitgliedstaaten der Union ansässige Kunden erbringt — Nationale Regelung eines Mitgliedstaats, die die Erbringung der Dienstleistung nur solchen Unternehmen erlaubt, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind — Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats der Dienstleistungsempfänger

Tenor

1. Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Dienstleistung, die darin besteht, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit verbreitet wird, bereitzustellen, vom Begriff „elektronischer Kommunikationsdienst“ im Sinne dieser Bestimmung erfasst wird.

Der Umstand, dass dieser Dienst ein Zugangsberechtigungssystem im Sinne von Art. 2 Buchst. ea und f der Richtlinie 2002/21 in der Fassung der Richtlinie 2009/140 beinhaltet, ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

Der Betreiber, der eine Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende erbringt, ist als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie 2002/21 in der Fassung der Richtlinie 2009/140 zu betrachten.

2. Unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens stellt eine Dienstleistung, die darin besteht, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit verbreitet wird, bereitzustellen, eine Dienstleistung im Sinne von Art. 56 AEUV dar.
3. Die Überwachungsverfahren in Bezug auf die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden elektronischen Kommunikationsdienste sind von den Behörden des Mitgliedstaats durchzuführen, in dem die Empfänger dieser Dienstleistungen wohnen.
4. Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er
 - es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet elektronische Kommunikationsdienste wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden bereitstellen, die Verpflichtung aufzuerlegen, diese Dienstleistung registrieren zu lassen, soweit sie unter Beachtung der in Art. 3 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und dienste (Genehmigungsrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung festgelegten Voraussetzungen handeln, und
 - es dagegen untersagt, dass die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dessen Hoheitsgebiet sie niedergelassen sind, bereitstellen möchten, verpflichtet werden, eine Zweigniederlassung oder ein gegenüber dem im Sendemitgliedstaat belegenem selbständiges Rechtssubjekt zu errichten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Kúria — Ungarn) — Árpád Kásler, Hajnalka Káslerné Rábai/OTP Jelzálogbank Zrt

(Rechtssache C-26/13) ⁽¹⁾

(Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 — Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln — Ausschluss von Klauseln, die den Hauptgegenstand des Vertrags oder die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts betreffen, sofern sie klar und verständlich abgefasst sind — Verbraucherdarlehensverträge, die auf eine ausländische Währung lauten — Klauseln in Bezug auf den Wechselkurs — Unterschied zwischen dem bei der Auszahlung des Darlehens anwendbaren Ankaufskurs und dem bei dessen Rückzahlung anwendbaren Verkaufskurs — Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als missbräuchlich eingestuften Klausel — Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive Bestimmung des nationalen Rechts — Zulässigkeit)

(2014/C 194/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Árpád Kásler, Hajnalka Káslerné Rábai

Beklagte: OTP Jelzálogbank Zrt

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Kúria — Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Abl. L 95, S. 29) — Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln — Zwischen einem Einzelnen und einer Bank geschlossener Vertrag über ein auf eine Fremdwährung lautendes hypothekarisch gesichertes Darlehen, das gemäß den Vertragsbestimmungen in inländischer Währung ausgezahlt und zurückgezahlt werden muss — Berechnung der Darlehensschuld bei Vertragsschluss auf der Grundlage des Ankaufspreises der Fremdwährung — Klausel, wonach die zu erbringenden Tilgungsraten anhand des aktuellen Verkaufspreises der Fremdwährung und nicht anhand ihres Ankaufspreises festgelegt werden

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass
 - der Begriff „Hauptgegenstand des Vertrages“ eine in einem Vertrag über ein Fremdwährungsdarlehen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher enthaltene und nicht im Einzelnen ausgehandelte Klausel wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nach der der Verkaufskurs dieser Währung bei der Berechnung der Zahlungen zur Darlehenstilgung Anwendung findet, nur dann erfasst, wenn festgestellt worden ist — was das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung der Natur, der Systematik und der Bestimmungen des Vertrags sowie seines rechtlichen und tatsächlichen Kontexts zu prüfen hat –, dass die betreffende Klausel eine Hauptleistung dieses Vertrags festlegt, die ihn als solche charakterisiert;
 - bei einer solchen Klausel aus der mit ihr verbundenen finanziellen Verpflichtung für den Verbraucher, im Rahmen der Darlehenstilgung die sich aus dem Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufskurs der ausländischen Währung ergebenden Differenzbeträge zu entrichten, nicht geschlossen werden kann, dass sie ein „Entgelt“ umfasst, dessen Angemessenheit als Gegenleistung für eine vom Darlehensgeber erbrachte Leistung nicht Gegenstand einer Beurteilung der Missbräuchlichkeit aufgrund von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 sein kann.
2. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass das Erfordernis, dass eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss, bei einer Vertragsklausel wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden so zu verstehen ist, dass die betreffende Vertragsklausel nicht nur in grammatikalischer Hinsicht für den Verbraucher nachvollziehbar sein muss, sondern dass der Vertrag auch die konkrete Funktionsweise des Verfahrens zur Umrechnung der ausländischen Währung, auf die die betreffende Klausel Bezug nimmt, und das Verhältnis zwischen diesem und dem durch andere, die Auszahlung des Darlehens betreffende Klauseln vorgeschriebenen Verfahren in transparenter Weise darstellen muss, damit der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen.

3. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der ein Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher nach Wegfall einer missbräuchlichen Klausel nicht mehr durchführbar ist, dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die es dem nationalen Gericht ermöglicht, der Nichtigkeit der missbräuchlichen Klausel dadurch abzuhelfen, dass es sie durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 1.6.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. April 2014 — Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-209/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem — Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 329 Abs. 1 AEUV — Beschluss 2013/52/EU — Klage auf Nichtigerklärung wegen Verstoßes gegen die Art. 327 AEUV und 332 AEUV sowie gegen Völkergewohnheitsrecht)

(2014/C 194/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und S. Behzadi-Spencer im Beistand von M. Hoskins, QC, P. Baker, QC und V. Wakefield, Barrister,)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A.-M. Colaert, F. Florindo Gijón und A. de Gregorio Merino)

Streithelfer: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux und M. Jacobs), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, J. Möller und K. Petersen), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und J.-S. Pilczer), Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer), Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, J. Menezes Leitão und A. Cunha), Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard und R. van de Westelaken), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, B. Smulders und W. Mölls)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/52/EU des Rates vom 22. Januar 2013 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (ABl. L 22, S. 11) — Verstoß gegen die Art. 327 und 322 AEUV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Birgit Wagener/Bundesagentur für Arbeit — Familienkasse Villingen-Schwenningen

(Rechtssache C-250/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Soziale Sicherheit — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft — Verordnung [EWG] Nr. 574/72 — Art. 107 Abs. 1 und 6 — Verordnung [EG] Nr. 987/2009 — Art. 90 — Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnung — Berücksichtigung der in der Schweiz bezogenen Familienzulagen bei der Berechnung der Zulagen für unterhaltsberechtigter Kinder [Kindergeld] durch einen Mitgliedstaat — Unterschiedsbetrag — Für die Umrechnung der Schweizerischen Familienzulagen in Euro zu berücksichtigender Zeitpunkt)

(2014/C 194/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Birgit Wagener

Beklagte: Bundesagentur für Arbeit — Familienkasse Villingen-Schwenningen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Baden-Württemberg — Auslegung von Art. 10 Abs. 1 Buchst. a und Art. 107 Abs. 1, 2, 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74, S. 1), von Art. 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284, S. 1) sowie des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäß Art. 90 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (ABl. 2010, C 106, S. 56) — Angehöriger eines Mitgliedstaats, der mit seiner Familien in seinem Herkunftsstaat wohnt und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft arbeitet — Kumulierung von Ansprüchen auf Familienleistungen — Berücksichtigung der in der Schweiz bezogenen Familienleistungen bei der Berechnung des Kindergeldes durch den Wohnsitzmitgliedstaat („Differenzkindergeld“) — Geltender Umrechnungskurs

Tenor

1. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens hat die Umrechnung der Währung von Familienleistungen nach Art. 107 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001, zu erfolgen.
2. Art. 107 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 in ihrer durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung Nr. 1386/2001, ist dahin auszulegen, dass die Umrechnung der Währung von Familienleistungen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen für die Zwecke der Berechnung des Unterschiedsbetrags der Familienleistungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung zu dem amtlichen Wechselkurs zu erfolgen hat, der am Tag der Zahlung dieser Leistungen durch den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Arbeitnehmer eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, gilt.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Nutricia NV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-267/13) ⁽¹⁾

(Kombinierte Nomenklatur — Tarifpositionen — Arzneiwaren im Sinne der Position 3004 — Begriff — Nahrungsmittelpräparate, die ausschließlich dazu bestimmt sind, unter ärztlicher Aufsicht durch eine Magensonde an Personen in ärztlicher Behandlung verabreicht zu werden — Getränke im Sinne der Unterposition 2202 — Begriff — Flüssige Nahrungsmittel, die dazu bestimmt sind, durch eine Magensonde verabreicht und nicht getrunken zu werden)

(2014/C 194/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nutricia NV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Nederlanden — Kombinierte Nomenklatur — Tarifpositionen — Arzneiwaren im Sinne der Position 3004 — Begriff — Nahrungsmittelpräparate, die ausschließlich dazu bestimmt sind, unter ärztlicher Aufsicht durch eine Magensonde an Personen verabreicht zu werden, die wegen Krankheit ärztlich behandelt werden — Getränke im Sinne der Unterposition 2202 — Begriff — Flüssige Nahrungsmittel, die dazu bestimmt sind, durch eine Magensonde verabreicht und nicht getrunken zu werden

Tenor

Die Tarifposition 3004 der Kombinierten Nomenklatur, die sich in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 geänderten Fassung findet, ist dahin auszulegen, dass der Begriff der „Arzneiware“ im Sinne dieser Position Nahrungsmittelpräparate umfasst, die ausschließlich dazu bestimmt sind, unter ärztlicher Aufsicht enteral (durch eine Magensonde) an Personen verabreicht zu werden, die ärztlich behandelt werden, sofern eine solche Verabreichung im Rahmen der Bekämpfung einer Krankheit oder eines Leidens, von dem Letztere betroffen sind, mit dem Ziel erfolgt, eine Unterernährung dieser Personen zu vermeiden oder zu beseitigen.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 4 de Palma de Mallorca — Spanien) — Barclays Bank SA/Sara Sánchez García, Alejandro Chacón Barrera

(Rechtssache C-280/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 93/13/EWG — 13. Erwägungsgrund — Art. 1 Abs. 2 — Verbraucherverträge — Hypothekendarlehensvertrag — Hypothekenvollstreckungsverfahren — Nationale Rechtsvorschriften — Ausgewogenes Vertragsverhältnis)

(2014/C 194/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 4 de Palma de Mallorca

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Barclays Bank SA

Beklagte: Sara Sánchez García, Alejandro Chacón Barrera

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Juzgado de Primera Instancia de Palma de Mallorca – Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) – Verbraucherschutz bei Immobilienkrediten – Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses — Grundsatz „zugunsten des Verbrauchers“ – Nationale zivilprozessrechtliche Regelung des Verfahrens für die Vollstreckung aus der Hypothek

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die den Verbraucherschutz und ausgewogene Vertragsverhältnisse betreffenden Grundsätze des Unionsrechts sind dahin auszulegen, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, wenn keine Vertragsklausel vorliegt, durch die die Reichweite oder der Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften geändert wird.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Ordre des architectes/État belge

(Rechtssache C-365/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 2005/36/EG — Art. 21 und 49 — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Zugang zum Architektenberuf — Befreiung vom Praktikum)

(2014/C 194/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ordre des architectes

Beklagter: État belge

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Auslegung der Art. 21, 26 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22) — Aufnahme und Ausübung des Architektenberufs — Eintragung als Mitglied der Architektenkammer — Nationale Regelung, die diese Eintragung bei Inhabern eines in Belgien erteilten Befähigungsnachweises von der Ableistung eines zweijährigen Berufspraktikums abhängig macht — Verbot, die Ableistung eines solchen Praktikums oder den Nachweis einer gleichwertigen Berufserfahrung von Inhabern eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Architektendiploms zu verlangen

Tenor

Die Art. 21 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie dem Aufnahmemitgliedstaat verwehren, für die Erlaubnis zur Ausübung des Architektenberufs vom Inhaber einer im Herkunftsmitgliedstaat erlangten Berufsqualifikation im Sinne von Anhang V Nr. 5.7.1 oder VI dieser Richtlinie die Absolvierung eines Praktikums oder den Nachweis zu verlangen, dass er eine dem gleichwertige Berufserfahrung besitzt.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München (Deutschland) eingereicht am 24. Januar 2014 — Puma SE gegen Hauptzollamt Nürnberg

(Rechtssache C-34/14)

(2014/C 194/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Puma SE

Beklagter: Hauptzollamt Nürnberg

Vorlagefragen

1. Sind die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006⁽¹⁾ des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009⁽²⁾ des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandte Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder, ob als Ursprungserzeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96⁽³⁾ des Rates insgesamt gültig, soweit sie nicht durch die EuGH-Urteile vom 2. Februar 2012 und vom 15. November 2012 in den Rs. C-249/10 P und C-247/10 P für nichtig erklärt wurden?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird, aber die genannten Verordnungen nicht insgesamt ungültig sind:
 - a) In Bezug auf welche Ausführer und Hersteller in der Volksrepublik (VR) China und in Vietnam, von denen die Klägerin in den Jahren 2006 bis 2011 Waren bezogen hat, sind die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der VR China und Vietnam und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in der VR China, ausgeweitet auf aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandte Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder, ob als Ursprungserzeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ungültig?
 - b) Stellt die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung der genannten Verordnungen ein unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt i. S. d. Art. 236 Abs. 2 Unterabs. 2 des Zollkodex (ZK) dar?

⁽¹⁾ ABl. L 275, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 352, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. L 56, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Cuneo (Italien), eingereicht am 5. März 2014 —
Strafverfahren gegen Ivo Taricco u. a.**

(Rechtssache C-105/14)

(2014/C 194/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Cuneo

Strafverfahren gegen

Ivo Taricco,

Ezio Filippi,

Isabella Leonetti,

Nicola Spagnolo,

Davide Salvoni,

Flavio Spaccavento,

Goranco Anakiev

Vorlagefragen

- a) Ist die in Art. 101 AEUV enthaltene Vorschrift zum Schutz des Wettbewerbs verletzt worden, indem durch das Gesetz Nr. 251/2005 Art. 160 letzter Absatz des Codice penale dahingehend geändert wurde, dass dieser eine Verlängerung der Verjährungsfrist um lediglich ein Viertel nach Eintritt der Unterbrechung vorsieht und somit die Verjährung der Straftaten trotz zeitnaher Ermittlungs- und Strafverfahren mit der Folge der Straffreiheit zulässt?
- b) Hat der italienische Staat eine nach Art. 107 AEUV verbotene Form der Beihilfe eingeführt, indem er durch das Gesetz Nr. 251/2005 Art. 160 letzter Absatz des Codice penale dahingehend änderte, dass dieser eine Verlängerung der Verjährungsfrist um lediglich ein Viertel nach Eintritt der Unterbrechung vorsieht und damit die von unredlichen Wirtschaftsteilnehmern begangenen Straftaten strafrechtlich folgenlos bleiben lässt?
- c) Hat der italienische Staat zusätzlich zu den in Art. 158 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 ⁽¹⁾; abschließend aufgeführten Steuerbefreiungen zu Unrecht eine weitere Befreiung hinzugefügt, indem er durch das Gesetz Nr. 251/2005 Art. 160 letzter Absatz des Codice penale dahingehend änderte, dass dieser eine Verlängerung der Verjährungsfrist um lediglich ein Viertel nach Eintritt der Unterbrechung vorsieht und damit denjenigen Straffreiheit verschafft, die die Gemeinschaftsrichtlinie instrumentalisieren?
- d) Ist der in Art. 119 AEUV verankerte Grundsatz der gesunden Finanzen verletzt worden, indem durch das Gesetz Nr. 251/2005 Art. 160 letzter Absatz des Codice penale dahingehend geändert wurde, dass dieser eine Verlängerung der Verjährungsfrist um lediglich ein Viertel nach Eintritt der Unterbrechung vorsieht und darauf verzichtet, Verhaltensweisen, durch die dem Staat notwendige Ressourcen entzogen werden, zu bestrafen und die Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union zu erfüllen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 21. März 2014
— Malvino Cervati, Società Malvi Sas di Cervati Malvino/Agenzia delle Dogane, Agenzia delle
Dogane — Ufficio delle Dogane di Livorno**

(Rechtssache C-131/14)

(2014/C 194/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Malvino Cervati, Società Malvi Sas di Cervati Malvino

Kassationsbeschwerdegegner: Agenzia delle Dogane, Agenzia delle Dogane — Ufficio delle Dogane di Livorno

Vorlagefrage

Sind die Verordnungen Nrn. 1047/2001⁽¹⁾ und 2988/95⁽²⁾ dahin auszulegen, dass es verboten ist und einen Rechtsmissbrauch sowie eine Umgehungshandlung darstellt, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft (A [Malvi sas]) bestimmte Warenpartien, da er nicht über eine Einfuhrlizenz verfügt oder seinen Kontingentanteil ausgeschöpft hat, von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft (B [Tonini Roberto & C. sas]) erwirbt, der die Waren seinerseits von einem außergemeinschaftlichen Lieferanten (Banaservice srl.) erworben und als Auslandsware an einen anderen Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft (C [L'Olivo Maria]) übertragen hat, der wiederum — da er die Voraussetzungen hierfür erfüllt — eine Lizenz im Rahmen des Kontingents erhalten hat und — ohne seine Lizenz zu übertragen — die Partien in der Europäischen Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt hat, um sie nach der Verzollung gegen ein angemessenes Entgelt, das geringer als der spezifische Zoll für Einfuhren außerhalb des Kontingents ist, dem Wirtschaftsteilnehmer B (Tonini Roberto & C.sas) zu übertragen, der sie letztlich dem Wirtschaftsteilnehmer A (Malvi sas) verkauft?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch (ABl. L 145, S. 35).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am
24. März 2014 — Mineralquelle Zurzach AG gegen Hauptzollamt Singen**

(Rechtssache C-139/14)

(2014/C 194/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mineralquelle Zurzach AG

Beklagter: Hauptzollamt Singen

Vorlagefragen

1. Ist ein nichtalkoholisches Getränk, das überwiegend aus Wasser, zu 12 % aber aus Fruchtsäften besteht und neben Zucker eine Vitaminmischung enthält, die über den auf den Saftanteil bezogenen Vitamingehalt natürlicher Fruchtsäfte deutlich hinausgeht, in die Unterposition 2202 10 00 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen?

2. Wenn die erste Frage verneint wird:

Handelt es sich bei einem solchen Getränk um einen mit Wasser verdünnten Fruchtsaft der Codenummer 2202 90 10 11 TARIC?

3. Wenn die ersten beiden Fragen verneint werden:

Handelt es sich bei einem solchen Produkt um eine Ware der Codenummer 2202 90 10 19 TARIC?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 28. März 2014
— Loutfi Management Propriété intellectuelle SARL/AMJ Meatproducts NV und Halalsupply NV**

(Rechtssache C-147/14)

(2014/C 194/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Loutfi Management Propriété Intellectuelle SARL

Beklagte: AMJ Meatproducts NV, Halalsupply NV

Vorlagefrage

Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der Art. 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Union⁽²⁾ so auszulegen, dass bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen einer Gemeinschaftsmarke, in der ein arabisches Wort dominant ist, und einem Zeichen, in dem ein anderes, aber visuell ähnliches arabisches Wort dominant ist, der Unterschied bei der Aussprache und der Bedeutung dieser Wörter von den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten geprüft und berücksichtigt werden darf oder sogar muss, auch wenn das Arabische keine Amtssprache der Union und der Mitgliedstaaten ist?

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) eingereicht am 1. April 2014 — AEEG/
Antonella Bertazzi u. a.**

(Rechtssache C-152/14)

(2014/C 194/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AEEG

Beklagte: Antonella Bertazzi u. a.

Vorlagefragen

1. Kann vor dem Hintergrund unverändert gebliebener und insgesamt identischer Aufgaben von befristet wie auch unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern eine nationale Rechtsvorschrift (Art. 75 Abs. 2 des Decreto legislativo Nr. 112/2008), nach der mit befristeten Arbeitsverträgen bei unabhängigen Behörden zurückgelegte Beschäftigungszeiten vollkommen unberücksichtigt bleiben, wenn eine außerordentliche Festanstellung der betreffenden Arbeitnehmer aufgrund von Auswahlprüfungen erfolgt, die nicht ganz mit dem strengeren, von anderen Bediensteten durchlaufenen öffentlichen Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen vergleichbar sind, jedoch — da gesetzlich vorgesehen — Art. 97 Abs. 3 der italienischen Verfassung entsprechen und als Maßstab der Eignung für die Ausübung von zu vergebenden Ämtern dienen, als mit Paragraf 4 Abs. 4 [der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang] der Richtlinie 1999/70/EG⁽¹⁾ vereinbar angesehen werden?
2. a) Wenn diese Rechtsvorschrift hinsichtlich der in Rede stehenden befristet beschäftigten Arbeitnehmer für mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen unvereinbar erklärt wird, können dann sachliche Gründe für eine Abweichung vom Grundsatz der diesen Arbeitnehmern zu gewährenden Gleichbehandlung mit unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern angeführt werden, gestützt auf „sozialpolitische Zwecke“, im vorliegenden Fall das Erfordernis, eine „parallele“ Einstellung von Arbeitnehmern aus Rücksicht auf bereits in Planstellen eingewiesene Arbeitnehmer und aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Durchführung von Auswahlverfahren für den Zugang zur öffentlichen Verwaltung zu vermeiden (ein Grundsatz, der — vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen wie dem hier vorgesehenen Bestehen eines einfachen Auswahlverfahrens — gemäß Art. 97 Abs. 3 der Verfassung Geltung beansprucht)? Kann diesen Gründen mit Rücksicht auf die Feststellungen des Gerichtshofs in Rn. 47 seines Beschlusses vom 7. März 2013 unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit durch die einfache Gewährung einer auf eine künftige Gehaltserhöhung anzurechnenden und nicht wert Anpassungsfähigen persönlichen Zulage an die nach prekärer Beschäftigung festangestellten Arbeitnehmer Rechnung getragen werden, womit von der regulären Reihenfolge der Besoldungsgruppen und vom Zugang zu einer Auswahl für höhere Qualifikationsstufen abgewichen wird?

- b) Können umgekehrt, wenn dennoch die Eignung für eine Verrichtung bestimmter Aufgaben bescheinigt wird, die regelmäßigen Beurteilungen der ordnungsgemäßen Verrichtung dieser Aufgaben für eine Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe oder Qualifikationsstufe nach einem weiteren Auswahlverfahren für den Übergang in eine andere Laufbahn einen angemessenen Ausgleich der Positionen der festangestellten Arbeitnehmer im Verhältnis zu den Positionen der nach einem öffentlichen Auswahlverfahren eingestellten Beschäftigten darstellen, ohne dass die Betriebszeiten und die Besoldungsgruppen der erstgenannten Gruppe unberücksichtigt bleiben (und daher kein geldwerter Vorteil zugunsten der zweitgenannten Gruppe im zuvor dargestellten Beförderungssystem der AEEG verbleibt), womit im vorliegenden Fall kein sachlicher Grund in der erforderlichen Objektivität und Transparenz für eine Abweichung von der Richtlinie 1999/70 im Hinblick auf die im Ausgangsfall in Rede stehenden Arbeitsbedingungen gegeben wäre?
3. Ist es jedenfalls — wie es dem Anschein nach den Rn. 47 bis 54 des Beschlusses vom 7. März 2013 zu entnehmen ist — tatsächlich als unverhältnismäßig und diskriminierend zu beurteilen, dass die zurückgelegten Beschäftigungszeiten vollständig unberücksichtigt bleiben (was notwendigerweise zur Nichtanwendung der betreffenden nationalen Rechtsvorschrift ... führt), ohne jedoch die aufgestellten Erfordernisse des Schutzes der Positionen der erfolgreichen Teilnehmer an Auswahlverfahren aufzugeben, unbeschadet dessen, dass es der Verwaltung obliegt, aufgrund einer sorgfältigen Beurteilung die erforderlichen Maßnahmen (in Form eines „Bonus“ oder eines Vorrangs für diese erfolgreichen Teilnehmer an Auswahlverfahren bei der Auswahl für den Zugang zu höheren Qualifikationsstufen oder mit anderen Mitteln, die im Ermessen der nationalen Behörden bezüglich der Organisation ihrer öffentlichen Verwaltung stehen) zu ergreifen?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 3. April 2014 —
Minister van Buitenlandse Zaken/K und A**

(Rechtssache C-153/14)

(2014/C 194/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister van Buitenlandse Zaken

Beklagte: K und A

Vorlagefragen

1. a) Kann der Begriff „Integrationsmaßnahmen“ — in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, S. 12, Berichtigung im ABl. 2012, L 71 [S. 55]) — so ausgelegt werden, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von einem Familienangehörigen eines Zusammenführenden den Nachweis verlangen dürfen, dass er über Kenntnisse der Amtssprache dieses Mitgliedstaats auf einem Niveau, das dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für moderne Fremdsprachen entspricht, und über Grundkenntnisse über die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats verfügt, bevor diese Behörden diesem Familienangehörigen die Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt erteilen?
- b) Ist es für die Beantwortung dieser Frage erheblich, dass auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie im Grünbuch der Europäischen Kommission vom 15. November 2011 ⁽¹⁾ zum Recht auf Familienzusammenführung beschrieben, nach der nationalen Regelung, die die unter 1.a angeführte Verpflichtung enthält, der Antrag auf Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt, sofern der Familienangehörige nicht nachgewiesen hat, dass er aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung dauerhaft nicht in der Lage ist, die Integrationsprüfung abzulegen, nur dann nicht abgelehnt wird, wenn ganz besondere persönliche Umstände zusammentreffen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Familienangehörige dauerhaft nicht in der Lage ist, den Integrationsvoraussetzungen zu genügen?
2. Steht der Zweck der Richtlinie 2003/86/EG und insbesondere deren Art. 7 Abs. 2 im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung, wie in dem erwähnten Grünbuch beschrieben, dem entgegen, dass für die Prüfung, durch die festgestellt wird, ob der Familienangehörige die erwähnten Integrationsvoraussetzungen erfüllt, jedes Mal, wenn die Prüfung abgelegt wird, Kosten in Höhe von 350 Euro und für das Paket zur Vorbereitung auf die Prüfung einmalige Kosten in Höhe von 110 Euro anfallen?

⁽¹⁾ KOM(2011) 735 endg.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. April 2014 — Tamoil Italia/Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare

(Rechtssache C-156/14)

(2014/C 194/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tamoil Italia SpA

Beklagter: Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare

Vorlagefrage

Stehen die in Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004⁽¹⁾ (Art. 1 und 8 Abs. 3, Erwägungsgründe 13 und 24) verankerten umweltpolitischen Grundsätze der Europäischen Union — insbesondere das Verursacherprinzip, die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen — einer nationalen Regelung, wie sie in Art. 244, 245, 253 des Decreto legislativo Nr. 152 vom 3. April 2006 festgelegt ist, entgegen, die es der Verwaltungsbehörde im Fall einer festgestellten Verschmutzung eines Gebiets und der Unmöglichkeit, den Verursacher zu ermitteln oder von ihm die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu erreichen, nicht erlaubt, den Eigentümer, der nicht für die Verschmutzung verantwortlich ist, zur Vornahme von Notsicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu verpflichten, sondern zu dessen Lasten nur eine auf den Wert des Grundstücks begrenzte finanzielle Haftung nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen vorsieht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143, S. 56).

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 4. April 2014 — A u. a., andere Partei: Minister van Buitenlandse Zaken

(Rechtssache C-158/14)

(2014/C 194/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: A, B, C, D

andere Partei: Minister van Buitenlandse Zaken

Vorlagefragen

1. Wären die Rechtsmittelführer im vorliegenden Verfahren — u. a. aufgrund von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾ — ohne Zweifel befugt gewesen, im eigenen Namen nach Art. 263 AEUV vor dem Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung Nr. 610/2010⁽²⁾ zu erheben, soweit die LTTE durch diese in die Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001⁽³⁾ aufgenommen worden ist?
2. a) Können Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts — auch unter Berücksichtigung des elften Erwägungsgrundes des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI⁽⁴⁾ — terroristische Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses sein?

- b) Sofern Frage 2a bejaht wird: Können Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts terroristische Handlungen im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP und der Verordnung Nr. 2580/2001⁽⁵⁾ sein?
3. Handelt es sich bei den Handlungen, die der Durchführungsverordnung Nr. 610/2010, soweit die LTTE durch diese in die Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 aufgenommen worden ist, zugrunde liegen, um Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts?
4. Ist — unter Berücksichtigung der Antwort auf die Fragen 1, 2a, 2b und 3 — die Durchführungsverordnung Nr. 610/2010, soweit die LTTE durch diese in die Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 aufgenommen worden ist, ungültig?
5. Sofern Frage 4 bejaht wird: Erstreckt sich die Ungültigkeit in diesem Fall auch auf die früheren und späteren Beschlüsse des Rates zur Aktualisierung der Liste nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001, soweit die LTTE durch die genannten Beschlüsse in diese Liste aufgenommen worden ist?

⁽¹⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates vom 12. Juli 2010 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1285/2009 (ABl. L 178, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

⁽⁴⁾ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164, S. 3).

⁽⁵⁾ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 14. April
2014 — A/B**

(Rechtssache C-184/14)

(2014/C 194/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: A

Beschwerdegegnerin: B

Vorlagefrage

Kann über den im Rahmen eines Verfahrens der Trennung von Eheleuten ohne Auflösung des Ehebandes gestellten Antrag auf Kindesunterhalt, der zu diesem Verfahren akzessorisch ist, auf der Grundlage des Prioritätskriteriums entweder von dem für das Trennungsverfahren zuständigen Gericht oder von dem Gericht entschieden werden, bei dem ein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung anhängig ist, oder muss über ihn zwingend von letzterem entschieden werden, weil die beiden verschiedenen Kriterien in den Buchstaben c und d des [Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen⁽¹⁾] (einander zwingend ausschließende) Alternativen sind?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 7, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 14. April 2014 — EasyPay AD, Finance Engineering AD/Ministerski savet na Republika Bgalaria, Natsionalen osiguritel en institut

(Rechtssache C-185/14)

(2014/C 194/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: EasyPay AD, Finance Engineering AD

Kassationsbeschwerdegegner: Ministerski savet na Republika Bgalaria, Natsionalen osiguritel en institut

Vorlagefragen

1. Ist eine postalische Dienstleistung wie die Postüberweisungsdienstleistung, mit der Geldbeträge vom Absender, der in diesem Fall der Staat ist, an den Empfänger — Personen, denen Sozialleistungen zustehen — überwiesen werden, als nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 97/67/EG⁽¹⁾, in der durch die Richtlinien 2002/39/EG⁽²⁾ und 2008/6/EG⁽³⁾ geänderten Fassung, erfasst anzusehen, so dass sie den Bestimmungen der Art. 106 und 107 AEUV unterliegt?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, sind die Art. 106 und 107 AEUV dahin auszulegen, dass sie eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bei der Erbringung einer postalischen Dienstleistung wie der beschriebenen nicht zulassen, wenn dies mit zwingenden Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines verfassungsmäßigen Rechts der Bürger und der Sozialpolitik des Staates begründet wird und wenn gleichzeitig die Dienstleistung ihrer Art nach als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert werden kann, vorausgesetzt, dass die von dem Anbieter der Dienstleistung erhaltene Vergütung eine Ausgleichsleistung darstellt, die den in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses K(2011) 9380 der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 festgelegten Betrag nicht übersteigt?

⁽¹⁾ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. L 176, S. 21).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. L 52, S. 3).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Aachen (Deutschland) eingereicht am 18. April 2014 — Horst Hoeck gegen Republik Griechenland

(Rechtssache C-196/14)

(2014/C 194/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Aachen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Horst Hoeck

Beklagte: Republik Griechenland

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 der Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ in den Mitgliedstaaten dahingehend auszulegen, dass diese Vorschriften insgesamt einer gegen die Republik Griechenland als Beklagte gerichteten, vor dem Landgericht Aachen erhobenen Klage entgegensteht, mit der der Kläger von der Beklagten Zinsen für 2011/2012 aus von der Beklagten begebenen und vom Kläger im Juli 2011 erworbenen Schuldverschreibungen (Staatsanleihen) verlangt, die Gegenstand des von der Beklagten Ende Februar 2012 auch dem Kläger unterbreiteten Umtauschangebotes waren, welches der Kläger zurückwies, mit der Folge, dass die Beklagte dennoch die vom Kläger gehaltenen Schuldverschreibungen/Staatsanleihen gegen neue umtauschte?
2. Ist Art. 1 der Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten dahingehend auszulegen, dass diese Vorschriften insgesamt einer gegen die Republik Griechenland als Beklagte gerichteten, vor dem Landgericht Aachen erhobenen Klage entgegensteht, mit der der Kläger hilfsweise Zahlung von der Beklagten in Höhe des Nominalwertes ihrer vom Kläger erworbenen Schuldverschreibungen/Staatsanleihen einschließlich unerfüllter Zinsen wegen des unter Ziffer 1. geschilderten zwangsweise Umtausches verlangt?
3. Ist das Ausgangsverfahren Landgericht Aachen 12 O 177/13 dem Zivil- oder Handelsrecht mit einer Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zuzuordnen?
4. Oder liegt eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit bzw. eine Staatshaftungssache vor, auf die unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Vorschriften keine Anwendung finden?

⁽¹⁾ ABl. L 324, S. 79.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Tisza Erőmű/Kommission

(Rechtssache T-468/08) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Selektivität — Staatliche Mittel — Zurechenbarkeit an den Staat — Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Verteidigungsrechte — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Überschreitung von Befugnissen — Art. 10 des Vertrags über die Energiecharta)

(2014/C 194/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tisza Erőmű kft, vormals AES-Tisza Erőmű kft (Tiszaújváros, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Ottervanger und E. Henny, dann Rechtsanwalt T. Ottervanger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, N. Khan und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/05 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge (ABl. 2009, L 225, S. 53)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tisza Erőmű kft trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 10.1.2009.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Dunamenti Erőmű/Kommission

(Rechtssache T-179/09) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die staatliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Neue Beihilfe — Betriebsbeihilfe — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit)

(2014/C 194/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dunamenti Erőmű Zrt (Százhalombatta, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Lever, QC, sowie A. Nourry, R. Griffith und S. Spence, Solicitors, dann Rechtsanwälte J. Philippe und F.-H. Boret)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Im Wesentlichen Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/05 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge (Abl. 2009, L 225, S. 53) und, hilfsweise, Klage auf Nichtigerklärung der Art. 2 und 5 dieser Entscheidung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Dunamenti Erőmű Zrt trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Euris Consult/Parlament

(Rechtssache T-637/11) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Übersetzungen ins Maltesische — Vorschriften zu den Modalitäten der Übermittlung der Angebote — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtbeachtung der Vorschriften für die Einreichung, um die Vertraulichkeit des Inhalts der Angebote vor Öffnung zu gewährleisten — Einrede der Unanwendbarkeit — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 98 Abs. 1 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1605/2002 — Art. 143 der Verordnung [EG, Euratom] Nr. 2342/2002)

(2014/C 194/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Euris Consult Ltd (Floriana, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und F. Poilvache)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und F. Dintilhac)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Parlaments vom 18. Oktober 2011, mit der das Angebot der Klägerin im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags für interinstitutionelle Dienstleistungen MT/2011/EU, betreffend Übersetzungen ins Maltesische, abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Euris Consult Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Hagenmeyer und Hahn/Kommission(Rechtssache T-17/12) ⁽¹⁾

(Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel — Nichtzulassung einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos — Nennung eines Risikofaktors — Rechtmäßigkeit des Verfahrens für die Zulassung von Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos — Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)

(2014/C 194/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Moritz Hagenmeyer (Hamburg, Deutschland) und Andreas Hahn (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Teufer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin und S. Grünheid)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Šulce, Z. Kupčová und M. Simm)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 1170/2011 der Kommission vom 16. November 2011 über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos (ABl. L 299, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Moritz Hagenmeyer und Herr Andreas Hahn tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 24.3.2012.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 — Beyond Retro/HABM — S&K Garments (BEYOND VINTAGE)(Rechtssache T-170/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke BEYOND VINTAGE — Ältere Gemeinschaftswortmarke BEYOND RETRO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 194/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Beyond Retro Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: S&K Garments, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2012 (verbundene Sachen R 493/2011-4 und R 548/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Beyond Retro Ltd und der S&K Garments, Inc

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 30. Januar 2012 (verbundene Sachen R 493/2011-4 und R 548/2011-4) wird aufgehoben, soweit sie die von der Wortmarke BEYOND VINTAGE erfassten Waren der Klassen 18 und 25 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beyond Retro Ltd trägt ein Drittel der den Parteien im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten. Das HABM trägt zwei Drittel dieser Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 30.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2014 — Simca Europe/HABM — PSA Peugeot Citroën (Simca)

(Rechtssache T-327/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke Simca — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2014/C 194/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Simca Europe Ltd (Birmingham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Haberkamm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: GIE PSA Peugeot Citroën (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Kotsch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. April 2012 (Sache R 645/2011-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der GIE PSA Peugeot Citroën und der Simca Europe Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Simca Europe Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2014 — Pyrox/HABM — Köb Holzheizsysteme (PYROX)**(Rechtssache T-575/12) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke PYROX — Ältere nationale Wortmarken PYROT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2014/C 194/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Pyrox GmbH (Oberhausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Eigen)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Marten und G. Schneider)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Köb Holzheizsysteme GmbH (Wolfurt, Österreich)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Oktober 2012 (verbundene Sachen R 2187/2011-1 und R 2507/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Köb Holzheizsysteme GmbH und der Pyrox GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pyrox GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2014 — Pedro Group/HABM — Cortefiel (PEDRO)**(Rechtssache T-38/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PEDRO — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Pedro del Hierro — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Relative Eintragungshindernisse — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2014/C 194/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* Pedro Group Pte Ltd (Singapur, Singapur) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Brandreth)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Vuijst und J. Crespo Carillo)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Cortefiel SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte H. Mosback, P. López Ronda, G. Macias Bonilla und G. Marín Raigal, dann P. López Ronda, G. Macias Bonilla und G. Marín Raigal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. November 2012 (Sache R 271/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Cortefiel SA und der Pedro Group Pte Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pedro Group Pte Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 2. April 2014 — CIVR u. a./Kommission

(Rechtssache T-303/09) ⁽¹⁾

*(Staatliche Beihilfen — Rahmenregelung für Aktionen, die in Frankreich anerkannte
branchenübergreifende Landwirtschaftsverbände zugunsten der vertretenen Landwirtschaftszweige
durchführen — Finanzierung durch freiwillige Beiträge, die für obligatorisch erklärt wurden —
Entscheidung, mit der die Beihilferegulierung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde —
Rücknahme der Entscheidung — Erledigung)*

(2014/C 194/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Conseil interprofessionnel des vins du Roussillon à appellation d'origine contrôlée (CIVR) (Perpignan, Frankreich), Comité national des interprofessions des vins à appellation d'origine et à indication géographique (CNIV) (Paris, Frankreich) und Interprofession nationale porcine (Inaporc) (Paris) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Calvet, O. Billard und Y. Trifounovitch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Stromsky und C. Urraca Caviedes, dann B. Stromsky und S. Thomas und schließlich B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 7846 final der Kommission vom 10. Dezember 2008 über die staatliche Beihilfe Nr. 561/2008 bezüglich der Rahmenregelung für Aktionen, die in Frankreich anerkannte branchenübergreifende Landwirtschaftsverbände zugunsten der vertretenen Landwirtschaftszweige durchführen

Tenor

1. Der vorliegende Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 10.10.2009.

Beschluss des Gerichts vom 14. April 2014 — Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat**(Rechtssache T-263/12) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Rechtskraft — Begründungspflicht — Verpflichtung zur individuellen Mitteilung — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Eigentumsrecht — Verhältnismäßigkeit — Zuständigkeit des Rates — Ermessensmissbrauch — Rechtsfehler — Begriff der Unterstützung der nuklearen Proliferation — Beurteilungsfehler — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2014/C 194/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Esclatine und Rechtsanwältin S. Perrotet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Liudvinaviciute-Cordeiro)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Cujo und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Tehran trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rats der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — K. Chrysostomides & Co. u. a./Rat u. a.**(Rechtssache T-680/13)**

(2014/C 194/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Dr. K. Chrysostomides & Co. LLC (Nikosia, Zypern) und 50 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: P. Tridimas, Barrister)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, Eurogruppe, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Beklagten zu verurteilen, an die Kläger die in der als Anlage zur Klageschrift vorgelegten Tabelle aufgeführten Beträge zuzüglich Zinsen vom 26. März 2013 bis zum Erlass des Urteils des Gerichts zu zahlen;

— den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragen die Kläger,

- festzustellen, dass die Europäische Union und/oder die beklagten Organe außervertraglich haften;
- das Verfahren festzulegen, das für die Bestimmung des den Klägern tatsächlich entstandenen und zu ersetzenden Schadens einzuhalten ist;
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger (insgesamt 51) sind Kontoinhaber und/oder Anteilseigner der Bank of Cyprus Public Company Ltd und/oder der Cyprus Popular Bank Public Co. Ltd. Sie begehren nach den Art. 268 AEUV, 340 Abs. 2 AEUV und 340 Abs. 3 AEUV über die außervertragliche Haftung der EU Ausgleich für die Verluste, die sie infolge der von den beklagten Organen getroffenen Maßnahmen erlitten hätten, mit denen der Republik Zypern eine Bail-in-Regelung auferlegt worden sei.

Die Kläger tragen vor, dass die beklagten Organe eine Bail-in-Regelung für die Republik Zypern eingeführt hätten, die unmittelbar zum Verlust ihrer Einlagen und Anteile geführt habe. Die von der Republik Zypern getroffenen Bail-in-Maßnahmen seien nur eingeführt worden, um die von den Beklagten erlassenen Maßnahmen umzusetzen, und seien von den beklagten Organen auch gebilligt worden.

Die Bail-in-Regelung verstoße gegen das Recht auf Eigentum, das durch Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und durch Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt werde. Außerdem verstoße die Bail-in-Regelung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen das Diskriminierungsverbot.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2014 — USFSPEI/Parlament und Rat

(Rechtssache T-75/14)

(2014/C 194/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Union syndicale fédérale des services publics européens et internationaux (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge die Nrn. 27, 32, 46, 64 Buchst. b, 65 Buchst. b und 67 Buchst. d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 für nichtig zu erklären;
- die Beklagten zu verurteilen, der USF einen symbolischen Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen, und ihnen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, die Nrn. 27, 32, 46, 64 Buchst. b, 65 Buchst. b und 67 Buchst. d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013⁽¹⁾ seien rechtswidrig, soweit sie insbesondere eine Änderung der Art. 5 (Einführung der Funktionsgruppe SC), 6 (Aufhebung der gesicherten Äquivalenz der Laufbahnen), 40 Abs. 2 (Begrenzung des Urlaubs aus persönlichen Gründen auf zwölf Jahre), 43 Abs. 2 (Angabe der Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Funktionsgruppe Administration ab Besoldungsgruppe AST 5 anstatt ab Besoldungsgruppe AST 4), 44 Abs. 1 (neue Bedingungen für das Aufsteigen zu den Dienstaltersstufen), 51 (Verfahren der Entlassung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen), 52 (Urlaub im dienstlichen Interesse), 77 (Steigerungsrate der Ruhegehaltsansprüche von 1,8 %) und des Anhangs VIII Art. 9 Abs. 2 (Eintritt in den Vorruhestand ohne Abschlüsse) des Statuts vorsähen.

Außerdem liege ein Verstoß gegen die von den Gewerkschaften und Berufsverbänden mit dem Gesetzgeber getroffene Vereinbarung über die Reform von 2004, insbesondere über die Reform der Laufbahnen, sowie gegen die Grundsätze der linearen Laufbahn und der Äquivalenz der Laufbahnen vor.

Ferner macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 27 der Charta der Grundrechte, Art. 21 der Europäischen Sozialcharta, die Grundsätze der wohl erworbenen Rechte und der Verhältnismäßigkeit sowie gegen das Diskriminierungsverbot geltend.

(¹) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287, S. 15).

Klage, eingereicht am 24. März 2014 — Deza/ECHA

(Rechtssache T-189/14)

(2014/C 194/35)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Deza a.s. (Valašské Meziříčí, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Dejl)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur vom 24. Januar 2014 in den Mitteilungen AFA-C-0000004274-77-09/F, AFA-C-0000004280-84-09/F, AFA-C-0000004275-75-09/F und AFA-C-0000004151-87-08/F für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (¹) in Verbindung mit Art. 118 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (²) und Verletzung des Rechts auf Schutz der berechtigten geschäftlichen Interessen und des geistigen Eigentums.
 - Hierzu trägt die Klägerin vor, dass die angefochtene Entscheidung Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 in Verbindung mit Art. 118 der Verordnung Nr. 1907/2006 zuwiderlaufe, da die Offenlegung der relevanten Informationen gegenüber Dritten zu einer Verletzung des Schutzes ihrer geschäftlichen Interessen und einer Verletzung des Schutzes des Rechts auf geistiges Eigentum führe und dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der relevanten Informationen bestehe und die Beklagte in ihrer Entscheidung nicht einmal festgestellt habe, dass ein öffentliches Interesse dem Erfordernis, diese Rechte der Klägerin zu schützen, vorgehe.
2. Verletzung der Verpflichtungen der Europäischen Union aus dem TRIPS-Übereinkommen (³) und damit einhergehender Eingriff in das Recht auf Schutz vertraulicher Informationen.
 - Die Klägerin trägt in diesem Zusammenhang vor, dass die angefochtene Entscheidung den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union aus Art. 39 Abs. 2 des TRIPS-Übereinkommens zuwiderlaufe, nach dem die Parteien des Übereinkommens aufgefordert seien, zu gewährleisten, dass natürliche und juristische Personen die Möglichkeit haben, zu verhindern, dass Informationen, die rechtmäßig unter ihrer Kontrolle stehen, ohne ihre Zustimmung auf eine Weise, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel zuwiderläuft, Dritten offenbart, von diesen erworben oder benutzt werden, solange diese Informationen a) in dem Sinne geheim sind, dass sie entweder in ihrer Gesamtheit oder in der genauen Anordnung und Zusammenstellung ihrer Bestandteile Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit den fraglichen Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind, b) wirtschaftlichen Wert haben, weil sie geheim sind, und c) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen seitens der Person waren, unter deren Kontrolle sie rechtmäßig stehen.

3. Verletzung der Verpflichtungen der Europäischen Union aus Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Verstoß gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und damit einhergehender Eingriff in das Recht auf Eigentum und dessen Schutz.

— In diesem Zusammenhang wird vorgetragen, dass die angefochtene Entscheidung Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 1 des Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zuwiderlaufe, da sie das Recht der Klägerin auf ungestörte Nutzung des Eigentums beschränke.

4. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001.

— Die Klägerin ist der Ansicht, dass die angefochtene Entscheidung Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 zuwiderlaufe, da die Offenlegung der relevanten Informationen den Entscheidungsprozess der Europäischen Kommission und der Beklagten bei der Beschlussfassung über den Antrag auf Genehmigung, den in Rede stehenden Stoff zu verwenden, ernsthaft bedrohen würde und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieser Informationen bestehe und die Beklagte in ihrer Entscheidung nicht einmal festgestellt habe, dass ein öffentliches Interesse dem Erfordernis, diese Rechte der Klägerin zu schützen, vorgehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

⁽³⁾ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) vom 15. April 1994 (ABl. L 336, S. 214).

Klage, eingereicht am 4. April 2014 — Volkswagen/HABM (EXTRA)

(Rechtssache T-216/14)

(2014/C 194/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. Februar 2014 in der Sache R 1788/2013-1 aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „EXTRA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 28, 35 und 37 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 769 155

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 8. April 2014 — Mabrouk/Rat**(Rechtssache T-218/14)**

(2014/C 194/37)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Mohamed Marouen Ben Ali Bel Ben Mohamed Mabrouk (Karthago, Tunesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Farthouat, J. Mignard und N. Boulay sowie S. Crosby, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2014/49/GASP des Rates vom 30. Januar 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 38) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 81/2014 des Rates vom 30. Januar 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 28, S. 2) insoweit für nichtig zu erklären, als diese restriktiven Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten in der EU auf den Kläger Anwendung finden, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Der Beklagte unterstütze durch Erlass der angefochtenen Rechtsakte strafrechtliche Ermittlungen in Tunesien und übe damit gerichtliche Tätigkeit in einem strafrechtlichen Zusammenhang aus; die von ihm herangezogenen Rechtsgrundlagen, Art. 29 EUV und Art. 215 Abs. 2 AEUV, verliehen dem Beklagten keine Befugnis, in dieser Weise tätig zu werden.
2. Die angefochtenen Rechtsakte seien zur Unterstützung der tunesischen Justizbehörden und nicht aus den zur Stützung der gewählten Rechtsgrundlagen angegebenen Gründen erlassen worden und folglich sei gegen die Rechtsgrundlagen verstoßen worden.
3. (a) Es sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, dass eine Verbindung zwischen den Vermögenswerten des Klägers in der EU und dem Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen in Tunesien bestehe, (b) es sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, zu behaupten, dass der verfügende Teil der angefochtenen Rechtsakte es rechtfertige, den Namen des Klägers in der Liste der Personen zu belassen, deren Vermögenswerte einzufrieren seien, und (c) die Tatsachen, auf die der Beklagte die angefochtenen Rechtsakte zu stützen vorgebe, seien offensichtlich fehlerhaft gewürdigt worden.
4. Folgende Verteidigungsrechte und Grundrechte des Klägers seien verletzt worden: die Unschuldsvermutung, das Recht, die vom Beklagten gegen den Kläger herangezogenen Beweise zu sehen, das Recht auf rechtliches Gehör, das Recht auf Waffengleichheit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf Eigentum.
5. Unzureichende Begründung.

Klage, eingereicht am 11. April 2014 — Norma Lebensmittelfilialbetrieb/HABM — Yorma's (Yorma Eberl)

(Rechtssache T-229/14)

(2014/C 194/38)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Parr)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Yorma's AG (Deggendorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Februar 2014 in der Sache R 532/2013-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Yorma's AG

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Yorma Eberl“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 40 und 43 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 940 289

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Im geschäftlichen Verkehr benutzter Handels- und Firmenname, sowie nationale und Gemeinschaftswortmarken NORMA für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 8, 9, 11, 16, 18, 21, 22, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 22. April 2014 — EEB/Kommission

(Rechtssache T-250/14)

(2014/C 194/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Umweltbüro (EEB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: C. Stothers, Solicitor, und Rechtsanwälte M. Van Kerckhove und C. Simphal)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Februar 2014, die nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ als abschlägiger Bescheid hinsichtlich der Freigabe der vollständigen und ungeschwärzten Kopien der Korrespondenz mit zwei Mitgliedstaaten betreffend ihre vorgeschlagenen nationalen Übergangspläne, die einige Feuerungsanlagen von den neuen Emissionsgrenzwerten zwischen 2016 und 2020 ausnehmen, gilt, für nichtig zu erklären und
- dem Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Die Beklagte habe sich rechtsfehlerhaft auf Art. 4 Abs. 2 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in einem Fall gestützt, der von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006⁽²⁾ gerade ausgeschlossen sei.
2. Die Beklagte habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, die Ausnahmen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wie von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 und Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens von Aarhus gefordert eng auszulegen.
3. Die Beklagte habe rechtsfehlerhaft Dritte nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in einem Fall konsultiert, in dem klar sei, dass das Dokument verbreitet werden muss, und sich rechtsfehlerhaft auf diese Konsultation gestützt, um die Antwortzeit zu verlängern.
4. Die Beklagte habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festzustellen, welche Teile eines Dokuments einer Ausnahmen unterlägen, und die übrigen freizugeben.
5. Durch den verspäteten Zugang habe die Beklagte es rechtsfehlerhaft unterlassen, bei der Vorbereitung, Änderung und Überprüfung der nationalen Übergangspläne, wenn alle Optionen noch offen seien, für frühzeitige und tatsächliche Möglichkeiten zur Einbeziehung der Öffentlichkeit zu sorgen, wie von Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 gefordert.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 18. April 2014 — Warenhandelszentrum/HABM — Baumarkt Max Bahr (NEW MAX)

(Rechtssache T-254/14)

(2014/C 194/40)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Warenhandelszentrum Ltd. (Neu-Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Hirschel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Baumarkt Max Bahr GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Januar 2014 in der Sache R 2035/2012-1 aufzuheben und die angemeldete Marke der Klägerin zuzulassen;

— der Beklagte die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Wortelemente „NEW MAX“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5 und 37 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 106 474

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Baumarkt Max Bahr GmbH & Co. KG

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die das Wortelement „MAX“ enthält, für Dienstleistungen der Klasse 35

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wird aufgehoben und die angemeldete Marke vollumgänglich zurückgewiesen

Klagegründe: Zwischen den gegenstreitigen Marken bestehe keine Verwechslungsgefahr

Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Novomatic/HABM — Berentzen Mally Marketing plus Services (BLACK JACK TM)

(Rechtssache T-257/14)

(2014/C 194/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Novomatic AG (Gumpoldskirchen, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Mosing)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Berentzen Mally Marketing plus Services GmbH (Meerbusch, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Februar 2014 in der Sache R 329/2012-4 aufzuheben, mit der Konsequenz, dass das HABM den Widerspruch mangels Waren- und/oder Zeichenähnlichkeit bzw. mangels Verwechslungsgefahr in seiner Gesamtheit zurückzuweisen und die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 456 278 anmeldungsgemäß zur Registrierung zuzulassen haben wird;
- dem HABM und — im Fall der schriftlichen Intervention — der Widersprechenden die eigenen Kosten und den Ersatz der Kosten der Klägerin im Beschwerdeverfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und in diesem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Wortelemente „BLACK JACK TM“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 28 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 456 278

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Berentzen Mally Marketing plus Services GmbH

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wort- und Bildmarke „BLACK TRACK“ für Waren der Klassen 18, 25 und 28

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wird aufgehoben und die Markenmeldung teilweise zurückgewiesen

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 22. April 2014 — Hansen/HABM (WIN365)

(Rechtssache T-264/14)

(2014/C 194/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Robert Hansen (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pütz-Poulalion)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Februar 2014 in der Sache R 908/2013-4 aufzuheben;
- dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke WIN365 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38 und 41-Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 513 851

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 23. April 2014 — Zehnder Group International/HABM — Stiebel Eltron (comfotherm)

(Rechtssache T-267/14)

(2014/C 194/43)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Zehnder Group International AG (Gränichen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Krenzel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stiebel Eltron GmbH & Co. KG (Holzminden, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 21. Februar 2014 in der Sache R 1318/2013-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „comfotherm“ für Waren der Klassen 9 und 11 — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 859 472

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Stiebel Eltron GmbH & Co. KG

Begründung des Antrags auf Nichtigklärung: Wortmarke „KOMFOTHERM“ für Waren der Klasse 11

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Nichtigklärung wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung halte einer Überprüfung hinsichtlich der Feststellung zur Warenähnlichkeit nicht stand

Klage, eingereicht am 30. April 2014 — Mabrouk/Rat

(Rechtssache T-277/14)

(2014/C 194/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mohamed Marouen Ben Ali Bel Ben Mohamed Mabrouk (Karthago, Tunesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Farhouat, J. Mignard und N. Boulay sowie S. Crosby, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass der Beklagte gegen Art. 265 AEUV verstoßen hat, indem er dem Antrag des Klägers vom 17. Januar 2014 auf Offenlegung der für das Einfrieren von Vermögenswerten des Klägers in der Europäischen Union herangezogenen Beweismittel nicht nachgekommen ist, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen Klagegrund geltend.

Der Beklagte sei rechtlich verpflichtet, dem Kläger die zur Einfrierung seiner Vermögenswerte herangezogenen Beweismittel offenzulegen, und zur Offenlegung dieser Beweismittel und somit zum Handeln aufgefordert worden. Er habe weder die Beweismittel vorgelegt noch dies verweigert und somit gegen Art. 265 AEUV verstoßen.

Klage, eingereicht am 29. April 2014 — Portnov/Rat

(Rechtssache T-290/14)

(2014/C 194/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Andriy Portnov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Cessieux)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;

- den Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union gemäß den Art. 87 bis 91 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die von den tragenden Grundsätzen des europäischen Rechts garantiert würden, wie es in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Art. 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ausdruck komme
2. Zweiter Klagegrund: Unzureichende Begründung der angefochtenen Rechtsakte
3. Dritter Klagegrund: Nichtbeachtung des in Art. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP und im vierten Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 definierten Sanktionskriteriums
4. Vierter Klagegrund: Vorliegen eines Tatsachenirrtums, da Herr Portnov zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Rechtsakte in der Ukraine wegen Sachverhalten, wie sie vom Rat mit ihm in Verbindung gebracht worden seien, nicht Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen gewesen sei
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf Achtung des Eigentums, das einen tragenden Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstelle und durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt werde

Klage, eingereicht am 5. Mai 2014 — Seca Benelux u. a./Parlament

(Rechtssache T-311/14)

(2014/C 194/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Seca Benelux SPRL (Brüssel, Belgien), Groupe Seca SA (Valenciennes, Frankreich) und Seca Ingénierie SAS (Valenciennes) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. van Nuffel d'Heynsbroeck)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung des Parlaments vom 21. Februar 2014, das von ihnen unterbreitete Angebot betreffend die Vergabe des Auftrags für die Unterstützung der technischen Verwaltung der Gebäude des Europäischen Parlaments in Straßburg (Ausschreibung Nr. INLO.AO-2013-003-STR-UGIMS-03) zurückzuweisen und den Auftrag einem anderen Bieter zu erteilen, für nichtig zu erklären;
- vor der Entscheidung über die Begründetheit dem Parlament aufzugeben, folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die Liste der wesentlichen von dem anderen Bieter in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Dienstleistungen unter Angabe von Betrag und Zeitpunkt dieser Dienstleistungen sowie des öffentlichen oder privaten Leistungsempfängers;
 - den Beleg oder die Belege, die der andere Bieter als Nachweis für die Ausbildung und die berufliche Befähigung des von ihm für die Ausführung des Auftrags vorgeschlagenen Personals übermittelt hat, einschließlich der auf den Seiten 11 bis 27 der Besonderen technischen Spezifikationen, in dem Protokoll über die vorgeschriebene Ortsbesichtigung sowie in den Antworten auf die Fragen der Bieter verlangten Angaben;

- den Beleg oder die Belege dafür, dass das Parlament ordnungsgemäß geprüft hat, ob sämtliche ihm vorgelegten Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des von dem anderen Bieter mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personals im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen stehen, insbesondere mit den Seiten 11 bis 27 der Besonderen technischen Spezifikationen, dem Protokoll über die vorgeschriebene Ortsbesichtigung und den Antworten auf die Fragen der Bieter;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: mangelnde Überprüfung der Auswahlkriterien unter Verstoß gegen Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 966/2012⁽¹⁾, Art. 148 der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012⁽²⁾, die Ausschreibungsunterlagen und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.
2. Zweiter Klagegrund: offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit der Bieter unter Verstoß gegen Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 966/2012, die Art. 146 Abs. 2 und 148 der Delegierten Verordnung Nr. 1268/2012, gegen in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung der Bieter.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. April 2014 — Federcoopesca u. a./Kommission

(Rechtssache T-312/14)

(2014/C 194/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Federazione Nazionale delle Cooperative della Pesca (Federcoopesca) (Rom, Italien), Associazione Lega Pesca (Rom) und AGCI AGR IT AL (Rom) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Caroli und S. Ventura)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 6. Dezember 2013 über die Festlegung eines Aktionsplans zur Behebung der Mängel des italienischen Systems der Fischereiaufsicht (Action plan — C [2013] 8635 final), insbesondere in Bezug auf die Nrn. 13, 15, 16 und 17 des in der Entscheidung genannten Aktionsplans aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch die im vorliegenden Verfahren angefochtene Entscheidung sollen die Mängel behoben werden, die bei der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die italienischen Behörden festgestellt wurden.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: fehlende oder unzureichende Begründung

- Hierzu wird geltend gemacht, die angefochtene Maßnahme sei erlassen worden, um bestimmten Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung bestimmter Vorschriften der Fischereipolitik entgegenzuwirken. Die Maßnahme enthalte jedoch keinen Hinweis auf solche Unregelmäßigkeiten, so dass es unmöglich sei, dem logischen Prozess, der zum Erlass dieser Maßnahme geführt habe, zu folgen. Dieser Ungültigkeitsgrund wiege umso schwerer, als die betreffenden Maßnahmen offen von früheren Rechtsakten der Union abwichen.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verträge und ihrer Durchführungsbestimmungen
 - Die Klägerinnen weisen insoweit darauf hin, dass die angefochtene Entscheidung gegen den Vertrag und gegen Art. 102 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1224/2009 verstoße; außerdem sei die Kommission nicht zuständig für den Erlass dieser Entscheidung. Durch die Entscheidung solle nicht das Aufsichtssystem gestärkt werden, sondern es würden mit ihr neue, im Primärrecht nicht vorgesehene und gegen dieses sogar verstoßende Verpflichtungen geschaffen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit
 - Die Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, soweit damit neue, schwerer wiegende Verpflichtungen für die italienischen Fischer eingeführt würden. Die Maßnahmen stünden offensichtlich in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihnen verfolgten Ziel und seien aus sich heraus unangemessen und unverhältnismäßig, da es praktisch unmöglich sei, festzustellen, in welchem Zusammenhang die den Fischern auferlegten Verpflichtungen zur Erreichung der mit der Entscheidung verfolgten Ziele stünden.
4. Vierter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Regelung für schwere Verstöße und insbesondere des Art. 92 der Verordnung Nr. 1224/2009 sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Abstufung und der Verhältnismäßigkeit der Sanktion
 - Insoweit schreibe die angefochtene Entscheidung anders als die Verordnung Nr. 1224/2009, mit der das abgestufte Sanktionensystem eingeführt werde, im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes die automatische Aussetzung der Fangerlaubnis und bei wiederholten Verstößen den endgültigen Widerruf dieser Erlaubnis vor. Die Entscheidung ersetze daher die Bestimmungen der Verordnung durch ein anderes und erheblich nachteiligeres System von automatischen und unwiderruflichen Sanktionen. Das durch den Aktionsplan eingeführte Sanktionensystem schein auch erheblich gegen die Grundsätze der Abstufung der Sanktion, der Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Verstoßes und der Sanktion und der persönlichen Haftung zu verstoßen, da die Sanktion unabhängig davon, wer den Verstoß begangen habe, gegen den Inhaber der Fangerlaubnis verhängt werde.

Beschluss des Gerichts vom 9. April 2014 — Al-Aqsa/Rat

(Rechtssache T-276/08) ⁽¹⁾

(2014/C 194/48)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 13.9.2008.

Beschluss des Gerichts vom 9. April 2014 — Al-Aqsa/Rat

(Rechtssache T-503/11) ⁽¹⁾

(2014/C 194/49)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011.

Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Adler Mode/HABM — Cluett, Peabody (Fairfield)

(Rechtssache T-139/12) ⁽¹⁾

(2014/C 194/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 30. April 2014 — Visa Europe/Kommission**(Rechtssache T-447/12)** ⁽¹⁾

(2014/C 194/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 8.12.2012.

Beschluss des Gerichts vom 28. April 2014 — Deweerdt u. a./Rechnungshof**(Rechtssache T-132/13)** ⁽¹⁾

(2014/C 194/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 27.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 28. April 2014 — Omega/HABM — Omega Engineering (Ω OMEGA)**(Rechtssache T-175/13)** ⁽¹⁾

(2014/C 194/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.

Beschluss des Gerichts vom 11. April 2014 — Serco Belgium u. a./Kommission**(Rechtssache T-644/13)** ⁽¹⁾

(2014/C 194/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2014 — Volkswagen/HABM (StartUp)**(Rechtssache T-156/14)** ⁽¹⁾

(2014/C 194/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Alexandrou/
Kommission**

(Rechtssache F-140/12) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/231/12 — Zugang zu Dokumenten —
Ablehnung des Zweitantrags auf Zugang zu den in den Zugangstests gestellten Multiple-Choice-Fragen)**

(2014/C 194/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christodoulos Alexandrou (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Ablehnung des Zweitantrags des Klägers bei der Kommission, ihr Zugang zu einigen Fragen zu gewähren, die ihm im Rahmen des Vorauswahlverfahrens des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/230-231/12 gestellt wurden

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alexandrou trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 76.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Delcroix/EAD

(Rechtssache F-11/13) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Beamter — EAD — Leiter einer Delegation in einem Drittstaat — Versetzung an
den Sitz des EAD — Vorzeitige Beendigung der Funktionen als Delegationsleiter)**

(2014/C 194/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicola Delcroix (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Metsola und S. Marquardt, dann S. Marquardt)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger auf eine Stelle am Sitz des EAD zu versetzen und seine Verwendung in der Delegation der EU in Dschibuti zu beenden

Tenor des Urteils

1. Die mit Schreiben vom 8. März 2012 zugestellte Entscheidung, Herrn Delcroix an den Sitz des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu versetzen und damit seine Verwendung als Leiter der Delegation der Europäischen Union in der Republik Dschibuti vorzeitig zu beenden, wird aufgehoben.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Delcroix entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 123 vom 27.4.2013, S. 29.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Cocco/
Kommission****(Rechtssache F-17/13)** ⁽¹⁾**(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Einstellung — Aufforderung zur Interessenbekundung
EPSO/CAST/02/2010)**

(2014/C 194/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Patricia Cocco (Hunting, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno und Rechtsanwalt B. Cortese)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Antrag des OIL auf Einstellung der Klägerin abzulehnen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. April 2012, mit der es abgelehnt wurde, Frau Cocco als Vertragsbedienstete der Funktionsgruppe III einzustellen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau Cocco entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABL C 123 vom 27.4.2013, S. 30.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. Mai 2014 — Alexandrou/
Kommission****(Rechtssache F-34/13)** ⁽¹⁾**(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens
EPSO/AD/231/12 — Nichtzulassung zu den Prüfungen — Zugang zu Dokumenten)**

(2014/C 194/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christodoulos Alexandrou (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Duta)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AD/231/12, den Kläger nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Alexandrou trägt seine eigenen Kosten und wirt verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013, S. 58.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2014 — A/
Kommission**

(Rechtssache F-50/13) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Unfall oder Berufskrankheit — Art. 73 des Statuts —
Dauernde Teilinvalidität — Antrag auf Schadensersatz — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2014/C 194/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: A (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cambier und A. Paternostre)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Joris im Beistand von Rechtsanwältin C. Mélotte)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über den Antrag auf ergänzende Entschädigung, den der Kläger nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts mit dem Ziel gestellt hatte, vollständigen Ersatz für die materiellen und immateriellen Schäden zu erlangen, die ihm infolge seiner Berufskrankheit und zahlreicher Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung seines auf Art. 73 des Statuts gestützten Antrags entstanden sein sollen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013, S. 63.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE